

Bedingungs-Merkblatt zu „Pension & Garantie“ die prämiengünstige Zukunftsvorsorge

gültig ab 02/2009

§1. Wie erfolgt die Veranlagung?

Die Veranlagung des investierten Beitrags erfolgt im Sonderportefeuille VI – Pension & Garantie- welches im Rahmen einer professionellen Vermögensverwaltung nach einer genau festgelegten Investmentstrategie entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§ 108 h EStG) für die prämiengünstige Zukunftsvorsorge verwaltet wird.

Der Investmentfonds, welcher im Sonderportefeuille VI – Pension & Garantie- aufgenommen wird, erfüllt die Veranlagungsvorschriften des § 108h EStG. Die Investition erfolgt gemäß dieser Bestimmung derzeit mindestens im Ausmaß von 40% in Aktien, die an einer in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Börse erstzugelassen sind, wobei der Anteil der Börsenkapitalisierung der in diesem Mitgliedstaat erstzugelassenen Aktien in einem mehrjährigen Zeitraum 40% des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates nicht übersteigen darf (Stand 10/2008). Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit ändern, gelten die dann aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

1.1 Kapitalgarantie

Der Anleger erhält bei Ablauf der Mindestbindungsfrist Kapitalgarantie (siehe §1.2) auf seine einbezahlten Beiträge, auf die in diesem Zeitraum gutgeschriebenen staatlich erstatteten Prämien sowie auf die aus der Veranlagung erwirtschafteten Erträge (auch bei „nicht widmungsgemäßer Verwendung“ durch Auszahlung der Ansprüche gemäß §108i Z1 EStG. In diesem Fall ist allerdings die Nachversteuerung gemäß §108g EStG zu berücksichtigen).

Bei Ablauf der Mindestbindungsfrist hat der Anleger folgende Verfügungsmöglichkeiten:

- a) Weitere Veranlagung im Sonderportefeuille VI – Pension & Garantie für 10 Kalenderjahre, längstens bis zum Ablauf des Vertrages
- b) Übertragung in einen Pensionstarif gemäß §108b EStG der UNIQA Personenversicherung AG
- c) Auszahlung (mit Nachversteuerung)
- d) Gleitklausel: Weitere Veranlagung im Sonderportefeuille VI – Pension & Garantie
Hier besteht die Möglichkeit, die weiteren Garantiestichtage frei zu wählen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - Die weiteren Garantiestichtage müssen immer mit 1.1. eines Jahres vereinbart werden.
 - Der frühestmögliche, im Rahmen der Gleitklausel individuell wählbare Garantiestichtag muss mindestens 1 Jahr nach dem ersten Garantiestichtag liegen.
 - Der Antrag auf Vereinbarung eines individuell gewählten Garantiestichtages muss bis längstens 1 Monat vor dem nächstmöglichen, bereits vereinbarten Garantiestichtag der FinanceLife schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Ablauf der mit den Varianten a) und d) gewählten, jeweils vereinbarten weiteren Veranlagungsdauer besteht wiederum Kapitalgarantie.

Wird die Gleitklausel in Anspruch genommen, kann der Anleger zum Zeitpunkt der neuerlichen Verfügungsmöglichkeit (Ablauf der vereinbarten weiteren Veranlagungsdauer) wiederum eine der Varianten a) – d) wählen.

1.2 Veranlagung – Tranchen: Tarif P335

Während der Vertragsdauer werden Ihre geleisteten Beiträge und die staatlich erstatteten Prämien derzeit in einzelnen Tranchen (geschlossenen Veranlagungskreisen) geführt.

Die erste Tranche endet nach dem 15. vollendeten Kalenderjahr (Mindestbindungsfrist). Weitere Tranchen werden für eine Dauer von jeweils 10 vollendeten Kalenderjahren, längstens jedoch bis zum Ablauf des Vertrages geführt.

Für Verträge mit Vertragsbeginn 2009 bedeutet dies zum Beispiel:

- 1. Tranche: Vertragsbeginn 2009 – 1.1.2025
- 2. Tranche: 1.1.2025 – 1.1.2035, längstens bis zum Ablauf des Vertrages
- usw.

Eckdaten des Fonds und Garantiegeber für die erste Tranche:

Name: Spezialfonds R205 ISIN Nr. : AT0000A0CFZ2
Management: Vontobel Europe S.A. Niederlassung Wien
KAG: Raiffeisen Kapitalanlage GmbH Depotbank: Raiffeisen Zentralbank Österreich AG
Fondswährung: EUR Tag der Erstausgabe: 02.01.2009
Garantiegeber: COMMERZBANK Aktiengesellschaft
Kaiserplatz
D - 60311 Frankfurt am Main
Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 32000

Veranlagung und Wertentwicklung

Die Veranlagung erfolgt gemäß dem Bedingungs-Merkblatt zu Pension & Garantie. Pension & Garantie ist ein eigenes, neu aufgelegtes Portfolio (Investmentfonds). Die Informationen zu den Kursen des Portfolios sind auf der Homepage unter www.financelife.com angeführt oder können über die Servicehotline 0810 200 541 erfragt werden.

Garantiegeber für die folgenden Tranchen:

RZB Österreich AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien
FN 58882t beim Handelsgericht Wien
DVR 0030961

Wichtige Informationen zur Kapitalgarantie:

Die FinanceLife Lebensversicherung AG haftet weder für einen bestimmten Veranlagungserfolg, noch für die Solvenz der Commerzbank AG bzw. der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG als Garantiegeber (Emittentenrisiko). Dieses Risiko trägt der Versicherungsnehmer.

§2. Welche Informationen erhalten Sie laufend?

Einmal pro Jahr, frühestens nach dem ersten Versicherungsjahr, werden wir Sie über die Entwicklung Ihrer Veranlagung (Wert der Deckungsrückstellung) unterrichten. Auf Wunsch erhalten Sie weitere Informationen über den aktuellen Leistungsanspruch kostenfrei zugesandt.

§3. Verfügungsmöglichkeiten

3.1 Wann bestehen die Verfügungsmöglichkeiten?

Bei Ablauf der Mindestbindungsfrist bestehen jeweils die Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 108i EStG (siehe §5). Der Anleger verpflichtet sich, seine Verfügung bis 1 Monat vor Ablauf der Mindestbindungsfrist dem Versicherer bekannt zu geben. Der Anleger erhält rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung, in welcher die Verfügungsmöglichkeiten dargestellt sind. Trifft der Anleger keine Verfügung, so werden wir die gutgeschriebenen Anteilseinheiten weiterhin im Sonderportefeuille VI – Pension & Garantie- gemäß §1.1, Variante a) führen.

3.2 Welche Vereinbarungen gelten bei Übertragung in eine Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG? (Pensionsgarantie)

Versicherer für die Pensionszusatzversicherung: UNIQA Personenversicherung AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Tel. (01) 211 75-0, Internet: www.uniqa.at,
E-Mail: info@uniqa.at
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Wien, FN 63197 m HG Wien, DVR: 0018813

– Die im Antrag angeführte monatliche garantierte Pension steht unter der Bedingung zu, dass sich der Anleger jeweils bei Ablauf einer Tranche für die Verfügungsmöglichkeit der Übertragung seiner Ansprüche als Einmalbeitrag in eine Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG der UNIQA Personenversicherung AG entscheidet, wobei sich die Aufschubdauer (= Zeitraum zwischen Übertragung der Ansprüche an den Pensionsversicherer und Beginn der Pensionszahlung) nach der entsprechenden Restlaufzeit des ursprünglichen Vertrages richtet. Bei Vornahme anderer Verfügungen ändert sich die Höhe der Pension entsprechend. Die Erbringung der garantierten Pension erfolgt durch die UNIQA Personenversicherung AG.

– Der Garantiezins für den Pensionstarif beträgt während der Aufschubdauer 2,25% p.a.

3.3 Welche Kriterien gelten für die Pensionszahlung?

Wenn der Anspruchsberechtigte den Ablauf des Vertrages erlebt, erhält er – sofern er keine andere Verfügung gemäß § 108i EStG trifft - eine vorschüssig zahlbare Pension auf Lebenszeit. Die Pensionszahlung beginnt frühestens mit dem 40. Lebensjahr. Für die Berechnung der Pension gelten die „österreichischen Sterbetafeln für Männer und Frauen 2000/2002 (AVÖ 2005R)“, mit den von der österreichischen Aktuarsvereinigung empfohlenen Modifikationen.

§4. Kosten und Gebühren

Für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer prämiengünstigen Zukunftsvorsorge verrechnen wir Abschlusskosten und Verwaltungskosten sowie Gebühren (siehe Allgemeine Bedingungen zur prämiengünstigen Zukunftsvorsorge § 8.7.).

Beim Tarif P335 betragen die Abschlusskosten in den ersten 5 Versicherungsjahren jeweils 2% der Beitragssumme, wobei hier eine maximale Beitragszahlungsdauer von 15 Jahren zugrunde gelegt wird. Die Verwaltungskosten betragen bis zum 15. Versicherungsjahr 1% des jeweiligen Beitrages. Ab dem 16. Versicherungsjahr betragen die Abschluss- und Verwaltungskosten 4% des jeweiligen Beitrages.

Zur Deckung des Ablebensrisikos werden keine Risikokosten verrechnet.

Die Fondsanteile kaufen wir zum jeweils aktuellen Kurswert bei Zahlungseingang. Es wird kein Ausgabeaufschlag verrechnet.

§5. Gesetzliche Rahmenbedingungen und steuerliche Vorschriften

Nachstehend finden Sie wichtige steuerliche Regelungen (Stand 12/2008), die auf die prämiengünstige Zukunftsvorsorge anzuwenden sind und die durch zukünftige Novellierungen der Steuergesetze geändert werden können.

Verfügung des Steuerpflichtigen über Ansprüche (nach § 108i EStG)

§ 108i Abs.1: Nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages (§ 108g Abs. 1 EStG) kann der Steuerpflichtige

1. die Auszahlung der aus seinen Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangen. In diesem Fall treten die Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 ein. (Die Hälfte der erstatteten Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist vom Steuerpflichtigen rückzufordern. Gleichzeitig damit ist eine Nachversteuerung, der auf den Steuerpflichtigen im Rahmen der Zukunftsvorsorgeeinrichtung entfallenden Kapitalerträge unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 25% vorzunehmen.)

2. die Übertragung seiner Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung verlangen.

3. die Überweisung seiner Ansprüche

- an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Steuerpflichtigen nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres ausbezahlt ist, oder

- an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 des Investmentfondsgesetzes 1993 oder

- an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter im Sinne des § 5 des Pensionskassengesetzes (PKG) ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG verlangen.

Einrichtungen der Zukunftsvorsorge (§ 108h Abs. 1 Z 1 EStG)

Die Einrichtung der Zukunftsvorsorge muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Veranlagung der Zukunftsvorsorgebeiträge und der an die Zukunftsvorsorgeeinrichtung überwiesenen Prämien erfolgt im Wege von a) Pensionsinvestmentfonds (Abschnitt I.a. des Investmentfondsgesetzes 1993) und/oder b) Mitarbeitervorsorgekassen (§18 Abs. 1 BMVG) und/oder c) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR Vertragsstaat, die die Rentenversicherung betreiben, und zwar mindestens im Ausmaß von 40% in Aktien, die an einer in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Börse erstzugelassen sind. Der Anteil der Börsenkapitalisierung der in diesem Mitgliedstaat erstzugelassenen Aktien darf in einem mehrjährigen Zeitraum 40% des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates nicht übersteigen.

- Die Zukunftsvorsorgeeinrichtung schüttet keine Gewinne aus.

- Die Einrichtung oder ein zur Abgabe einer Garantie berechtigtes Kreditinstitut aus dem EWR-Raum garantiert, dass im Falle einer Verrentung der für die Verrentung zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag nicht geringer ist als die Summe der vom Steuerpflichtigen eingezahlten Beiträge zuzüglich der für diesen Steuerpflichtigen gutgeschriebenen Prämien im Sinne des § 108g EStG. Die Garantie erlischt, wenn der Steuerpflichtige eine Verfügung im Sinne des § 108i Abs. 1 Z 1 trifft.

Höhe der Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)

Die Höhe der Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) errechnet sich als Prozentsatz der jährlichen Einzahlungen des Kunden. Der Prozentsatz setzt sich aus einem Sockelbetrag von 5,5 % und einem variablen Teil (mindestens 3%, maximal 8%) zusammen. Die Höhe des variablen Teils wird jährlich Ende November festgelegt, orientiert sich an der Sekundärmarktrendite und wird von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht. Somit beträgt die staatliche Förderung in Summe mindestens 8,5%, maximal 13,5% (2009: 9,5%).

Die Steuererstattung erfolgt jedoch nicht auf beliebig hohe Einzahlungen des Kunden. Vielmehr wird die Beitragshöhe, bis zu der eine Steuererstattung gewährt wird, jährlich neu limitiert. Diese Limitierung leitet sich aus der ASVG – Höchstbeitragsgrundlage ab und beträgt für das Jahr 2009: Euro 2.214,22.

Die Steuererstattung ist bei Vertragsabschluss auf dem dazu vorgesehenen Formular vom Kunden im Wege des Versicherungsunternehmens zu beantragen und wird längstens bis zum Bezug einer gesetzlichen Alterspension gewährt. Der Bezug einer gesetzlichen Alterspension ist dem Versicherer spätestens 4 Wochen vor dem erstmaligen Bezug zu melden.

Antragsberechtigt sind ausschließlich in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und keine gesetzliche Alterspension beziehen.

Versicherungssteuer (§ 4 Abs. 1 Z 11 VersStG)

Für Beiträge im Rahmen der Pension & Garantie Zukunftsvorsorge wird keine Versicherungssteuer fällig.

Erbschaftssteuergesetz (§ 15 ErbStG)

Der Erwerb von Todes wegen von Ansprüchen gegenüber Zukunftsvorsorgeeinrichtungen im Sinne des §§ 108g ff EStG bleibt erbschaftsteuerfrei.

Kapitalertragsteuer (§ 93 EStG)

Die Kapitalerträge aus der Pension & Garantie Zukunftsvorsorge unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer.

Einkommensteuergesetz (§ 2 Abs. 3 Z 5 und 7 sowie § 27 Abs. 1 Z 6, § 29 Z 1 und §§ 108g ff)

- Die Leistungen aus der Pension & Garantie Zukunftsvorsorge unterliegen bei widmungsgemäßer Verwendung (Übertragung mit Kapitalgarantie in eine Pensionszusatzversicherung gegen Einmalbeitrag; zum Erwerb von PIF Anteilen; als Beitrag an eine Pensionskasse) generell nicht der Einkommensteuer.

- Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung (Kapitalauszahlung), frühestens nach dem vollendeten 10 Versicherungsjahr, werden 50% der bis dahin staatlich erstatteten Prämien und 25% der Kapitalerträge (Nachversteuerung) durch die Versicherung automatisch abgezogen und an die Finanzbehörde rückerstattet.

Sonderausgaben (§ 18 Abs. 1 Z 2 EStG)

Beiträge für die Pension & Garantie Zukunftsvorsorge sind bei Ermittlung des Einkommens nicht als Sonderausgaben absetzbar.

Allgemeine Hinweise

Der Anleger erhält Kapitalgarantie gemäß der Regelung §1.

Zusätzlich informieren wir Sie über die Chancen und Risiken bei Veranlagung in Wertpapierfonds:

Bei Veranlagung in Wertpapieren ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursteigerung auch Veranlagungsrisiken (z.B. ungewisse Ertragsentwicklung, Kursschwankungen, schwankende Wechselkurse, vorzeitiger Ausstieg) enthalten. Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte und von der besonderen Entwicklung der im Fonds befindlichen Vermögenswerte, die nicht vorhersehbar sind, ab. Die Kapitalanlagegesellschaft versucht, die immanenten Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen bestimmten Anlageerfolg – abgesehen von der Kapitalgarantie gemäß §1. – nicht gegeben werden.

Investmentfonds (=Wertpapierfonds)

Investmentfonds sammeln Gelder von Anlegern mit gleichen Anlageinteressen und investieren sie nach dem Prinzip der Risikostreuung. Dies hat zur Folge, dass die Anlagespezialisten, welche die Investmentfonds betreuen, nicht nur Anleihen oder Aktien eines Unternehmens erwerben, sondern die Gelder weit gefächert in die Wirtschaft der verschiedensten Märkte investieren.

Die gemeinsame Veranlagung vieler Einzelbeiträge unterschiedlichster Größe führt dazu, dass insgesamt ein Großvermögen als Anleger auftritt. So können die Vorteile eines „Großanlegers“ genutzt werden: Reduktion des Risikos gegenüber Anlagen in einzelnen Wertpapieren, bessere Preise beim Kauf und Verkauf, steuerliche Vorteile. Durch die Veranlagung in Investmentfonds ist eine weltweite Veranlagung auch schon für kleine Beiträge möglich.

Die Wertschwankung bei einer Wertpapierfondsveranlagung hängt von der Anlagepolitik und der Entwicklung der Märkte ab. **Daher muss auch hier deutlich festgehalten werden, dass Investitionen in Investmentfonds nur für langfristige Veranlagungen sinnvoll sind, um negative Schwankungen ausgleichen zu können.**

Die Zukunftsvorsorgeeinrichtung investiert ausschließlich in thesaurierende Fonds, das heißt, dass Erträge nicht ausgeschüttet werden, sondern im Fondsvermögen verbleiben und somit den Substanzwert erhöhen.

Was bedeutet Risiko im Veranlagungsbereich?

Unter Risiko versteht man – vereinfacht gesagt – die Wahrscheinlichkeit und die Größe von auftretenden Schwankungen des tatsächlichen Ertrages einer Veranlagung um ihren durchschnittlichen Ertrag.

Je gleichmäßiger sich die Erträge entwickeln, desto kleiner, je stärker die erwirtschafteten Erträge im Zeitablauf schwanken, desto größer ist das Risiko. Grundsätzlich gilt die Regel: **Je höher die Ertragsersparung, desto größer das Risiko.**

Die Charakterisierung und Einschätzung des Risikos einer Veranlagung ist daher von großer Bedeutung: Der Anleger muss sich bewusst sein, welches Risiko einzugehen er bereit ist.

Bei der Wertpapierveranlagung lassen sich verschiedene Arten von Risiken unterscheiden:

- Das titelspezifische (unsystematische) Risiko resultiert aus der Entwicklung eines Unternehmens, dessen Aktien oder Anleihen man gekauft hat (betriebswirtschaftliche Faktoren).
- Das Marktrisiko ergibt sich aus der Entwicklung des gesamten Aktienmarktes (Branchen, volkswirtschaftliche Faktoren).
- Das Währungsrisiko resultiert aus der Möglichkeit des Wertverlustes einer Währung gegenüber einer anderen Währung.

Wichtig ist, dass das titelspezifische Risiko durch eine geeignete Streuung des Wertpapierportefolles innerhalb der einzelnen Anlagestufen minimiert werden kann, d.h. der mögliche Verlust aus einem Wertpapier wird durch andere Wertpapiere mehr als kompensiert.

Durch die Veranlagung in Zertifikaten solcher Investmentfonds, deren Anlagepolitik den Risiken der einzelnen Anlageformen entspricht, kann eine professionelle Risikostreuung vorgenommen werden.

Diese Information beinhaltet kein öffentliches Angebot, keine Aufforderung, ein Angebot zu stellen, und keine angebotsgleiche Werbung hinsichtlich des der Lebensversicherung zugrunde liegenden Basiswertes.